

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2009/36 vom 20. Mai 2010

Sg Versicherungsgericht, 2010-05-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2009_36

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2009/36 du 20 mai 2010

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2009/36 del 20 maggio 2010

Regeste

Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG. Keine Erlassmöglichkeit bei einer Rückforderung von Ergänzungsleistungen, die sich erst nachträglich aufgrund der rückwirkenden Zusprechung einer Rente als zu viel bezogene Leistungen erweisen. Solche Rückforderungen dienen dazu, die korrekte Rangordnung der Leistungspflichtigen herzustellen und eine Überentschädigung zu vermeiden oder (bei Auszahlung statt Verrechnung der Nachzahlung) zu beseitigen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 20. Mai 2010, EL 2009/36).

Erwägungen

E. 1

Mit dem angefochtenen Einspracheentscheid hat die Beschwerdegegnerin den Erlass einer Rückforderung ordentlicher und ausserordentlicher Ergänzungsleistungen abgelehnt. Die Rückforderung als solche ist rechtskräftig geworden und bildet nicht Streitgegenstand.

E. 2

2.1 Nach Art. 25 Abs. 1 ATSG sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt. Eine grosse Härte in diesem Sinne liegt nach Art. 5 ATSV vor, wenn die vom ELG anerkannten Ausgaben und die zusätzlichen Ausgaben nach Abs. 4 die nach ELG anrechenbaren Einnahmen übersteigen. Nach Art. 13 Abs. 1 lit. c des kantonalen Ergänzungsleistungsgesetzes (sGS 351.5) sind für den Erlass die Bestimmungen des ATSG und des ELG sachgemäss angewendet. 2.2 Der Beschwerdeführer hat für die Zeit von April 2004 bis Januar 2009 Ergänzungsleistungen bezogen, die ohne ausländische Rente berechnet worden waren, denn solche Renten wurden damals nicht ausgerichtet. Diese Ergänzungsleistungen deckten seinen damaligen EL-Lebensbedarf. Die EL-Zusprachen ergingen ausdrücklich unter dem Vorbehalt einer Anpassung für den Fall, dass rückwirkend Versicherungsleistungen erbracht würden. - Im Dezember 2008 sprach der ausländische Versicherungsträger dem Beschwerdeführer rückwirkend ab Januar 2003 eine Rente zu. Solche rückwirkenden Leistungszusprachen sind die Folge davon, dass die Abklärung eines Anspruchs längere Zeit in Anspruch nehmen kann. Der Beschwerdeführer hat den Zufluss der Rente unbestrittenermassen korrekt gemeldet. Eine Meldepflichtverletzung liegt nicht vor. 2.3 Während von April 2004 bis Januar 2009 wie erwähnt die Ergänzungsleistungen für den Lebensbedarf des Beschwerdeführers nach ELG voll aufgekommen sind, stellte sich durch die Rentenverfügung im Dezember 2008 heraus, dass ein Teil dieses Lebensbedarfs richtigerweise schon seit Januar 2003 zuerst durch eine ausländische Rente zu decken gewesen wäre. Die Organe der Ergänzungsleistungen hätten, wenn das damals bereits

festgestanden hätte und die Rente bereits ausgerichtet worden wäre, diese Rente laufend angerechnet mit der Folge, dass die Ergänzungsleistungen entsprechend tiefer ausgefallen wären. Wenn nun dem Beschwerdeführer im Dezember 2008 die aufgelaufene Nachzahlung (von Fr. 110'664.04) dieser Rentenleistungen ausbezahlt wurde, obwohl er in der vergangenen Zeit seit 2003 das Existenzminimum bereits durch die Ergänzungsleistungen gedeckt erhalten hat, so ergab sich bei ihm eine Überentschädigung. Um diese Überentschädigung des Beschwerdeführers zu beseitigen und die korrekte Rangordnung der Leistungspflichtigen (zuerst die Rentenversicherung, dann die Ergänzungsleistungen) herzustellen, mussten diejenigen Ergänzungsleistungen zurückgefordert werden, die gar nicht ausgerichtet worden wären, wenn die Renten bereits ab Januar 2003 laufend geleistet worden wären. Die Rentennachzahlung ersetzte die zurückzufordernden Ergänzungsleistungen, die in der Vergangenheit (vorläufig) ausgerichtet wurden, sich aber nachträglich angesichts der rückwirkend zugesprochenen Rente als zu hoch erwiesen.

2.4 Nach der Rechtsprechung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen (vgl. Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S I. vom 20. März 2009, EL 2008/56; ebenso die Entscheide des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S M. vom 1. Juni 2006 und i/S J. vom 11. Dezember 2003) ist die Erlassmöglichkeit bei solchen Rückforderungen ausgeschlossen, denn sie dienen dazu, aus einem im weitesten Sinn koordinationsrechtlichen Zusammenhang heraus eine Überentschädigung entweder zu verhindern oder rückgängig zu machen. Zum einen läge in solchen Fällen nie eine Meldepflichtverletzung vor, weil die rückwirkende Leistungsausrichtung nur fingiert wird und naturgemäss damals noch gar nicht bekannt sein konnte. Zum anderen würde die Erlassmöglichkeit in solchen Fällen dazu führen, dass der EL-Bezüger eine an sich unzulässige Überentschädigung erst erhält und nicht zurückerstatten muss. Der Wortlaut des Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG enthält zwar keine Beschränkung auf "reguläre" Rückforderungen. Die ausschliesslich auf das Erlangen oder auf das Behalten einer Überentschädigung ausgerichtete Wirkung der Erlassmöglichkeit in diesen besonderen Fällen zwingt aber zur Annahme einer Lücke in Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG, die durch eine Regelung auszufüllen ist, laut der die Erlassmöglichkeit auf jene Rückforderungen nicht anwendbar ist, denen eine fiktive Leistungsausrichtung in der Vergangenheit zugrunde liegt. - Würde bei der Beurteilung des guten Glaubens das Verhalten des Beschwerdeführers beim Bezug der Nachzahlung gewürdigt (vgl. Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S J. vom 24. November 2005, P 7/04), so bezöge sich das Kriterium nicht mehr auf die zurückgeforderte Leistung, wie es Art. 25 Abs. 1 zweiter Satz ATSG vorsieht. - Eine Erlassmöglichkeit ist in der gegebenen Konstellation zur Sicherstellung der Leistungscoordination von vornherein ausgeschlossen.

2.5 Die Beschwerdegegnerin hat den Erlass demnach grundsätzlich zu Recht abgelehnt.

2.6 Der Beschwerdeführer beanstandet, dass ihm die Nachzahlung ausgezahlt worden ist, ohne dass er darauf aufmerksam gemacht worden ist, dass er sie nicht verbrauchen dürfe. Da dem Beschwerdeführer schon bei der EL-Zusprechung bekannt gegeben wurde, dass diese unter dem Vorbehalt einer Anpassung wegen rückwirkender Erbringung von weiteren Versicherungsleistungen stehe, kann er aus diesem Umstand nichts zu seinen Gunsten ableiten. Er musste bei zumutbarer Aufmerksamkeit erkennen, dass die Nachzahlung der ausländischen Rente, auf welche er Anspruch hatte, rückwirkend an die Stelle bis anhin ausgerichteter Ergänzungsleistungen trat, und er musste mit einer entsprechenden Rückforderung rechnen. Die Rückforderungsverfügung erging denn auch am 29. Januar 2009.

E. 3

Dieser Umstand würde im Übrigen auch gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts, welche auch in Fällen von die EL rückwirkend ersetzenden Rentenzusprechungen einen Erlass der Rückforderung grundsätzlich zulässt (BGE 122 V 221 = AHI 1996, 251), die Erlassvoraussetzung des guten Glaubens ausschliessen (vgl. Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S J. vom 24. November 2005, P 7/04). Diesbezüglich lässt sich einem Kontoauszug (act. 5-5/7) des Beschwerdeführers entnehmen, dass am 27. Januar 2009 noch ein Betrag von Fr. 95'013.50 vorhanden war. Zwei Tage später, am 29. Januar 2009, wurde die EL-Rückforderung verfügt. Nach der Aktenlage hob der Beschwerdeführer am 4. Februar 2009 - somit wohl bereits in Kenntnis seiner Rückerstattungspflicht - einen Betrag von Fr. 50'000.-- vom Konto ab. Zum Zeitpunkt, da die Rückforderung gestellt war, hatte der Beschwerdeführer demnach noch über einen grossen Teil der Nachzahlung verfügt, hatte aber das Vermögen trotzdem weiter verbraucht. Fehlte die nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auch in Fällen wie dem vorliegenden postulierte Erlassvoraussetzung des guten Glaubens, so käme es auch nicht darauf an, ob die Rückerstattung eine grosse Härte bedeutete oder nicht, denn die Voraussetzungen müssen kumulativ vorhanden sein (vgl. BGE 126 V 48). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts fällt zudem ein Erlass auch nicht in Betracht, wenn es darum geht, der versicherten Person bereits ausbezahlte Leistungen durch gleich hohe, unter anderem Titel geschuldete zu ersetzen und die beiden Betreffnisse miteinander zu verrechnen (BGE 122 V 221). Wäre die Rentennachzahlung vorliegend also nicht vollumfänglich dem Beschwerdeführer ausgezahlt, sondern direkt mit der EL-Rückforderung verrechnet worden, so hätte sich im Vermögen des Beschwerdeführers nur insofern eine Veränderung ergeben, als die Nachzahlung die Rückforderung überstieg (weil Rentenbeginn im Januar 2003 war, Ergänzungsleistungsbeginn aber erst im April 2004, so dass auch erst ab April 2004 Ergänzungsleistungen zurückgefordert werden mussten). Eine finanzielle Härte hätte schon von vornherein gar nicht eintreten können. Vorliegend ist es aber gerade nicht zur Verrechnung gekommen. Was die Frage der grossen Härte betrifft, hätte die Rückerstattung deshalb nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts nur insofern keine solche darstellen können, als die aus den entsprechenden Nachzahlungen stammenden Mittel im Zeitpunkt, in dem die Rückzahlung erfolgen sollte, noch vorhanden sind (BGE 122 V 221). Darauf käme es aber hier wie erwähnt mangels der Erlassvoraussetzung des guten Glaubens auf alle Fälle nicht an.

E. 4

4.1 Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. 4.2 Gerichtskosten sind keine zu erheben. Es rechtfertigt sich, auch für den kantonalrechtlichen Teil auf die Erhebung amtlicher Kosten zu verzichten (Art. 97 VRP/SG, vgl. Art. 95 VRP). 4.3 Soweit sich die Abweisung der Beschwerde auf das Ersuchen um den Erlass der Rückforderung ordentlicher, d.h. bundesrechtlicher Ergänzungsleistungen bezieht, kann gegen den vorliegenden Entscheid beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden. Gegen die Abweisung des Ersuchens um Erlass der Rückforderung der ausserordentlichen, kantonalrechtlichen Ergänzungsleistungen steht - innert kürzerer Frist - das Rechtsmittel der Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen zur Verfügung. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.